



Pet 1-19-09-2263-027010

22927 Großhansdorf

Internet

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Provider für Internetzugänge das Internet-Protokoll Version 6 „IPv6“ bereitstellen müssen und dass den Kunden auf Wunsch ohne Mehrkosten feste „IPv6“-Adressbereiche vom Provider zuzuordnen sind.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aktuell in Europa keine „IPv4“-Adressen mehr zur Neuvergabe verfügbar seien. In naher Zukunft werde es stark zunehmend Internetangebote geben, die nur noch über das neue „IPv6“-Protokoll erreichbar sein werden. Kleine Provider würden aber nach wie vor Internetzugänge anbieten, die ausschließlich das alte „IPv4“-Protokoll bereitstellten, so dass für Kunden dieser Anbieter zunehmend Teile des Internets nicht erreichbar seien. Bestehende „IPv4“-Zugänge müssten daher innerhalb eines Übergangszeitraumes ohne Mehrkosten auf „IPv6“ erweitert werden, um das Problem der Adressknappheit zu lösen.

Ferner werde das Internet im Zuge der Digitalisierung immer mehr dezentral genutzt. Viele Provider, die „IPv6“ anböten, würden ihren Kunden Adressen ausschließlich dynamisch und zudem sehr viele kleine Adressbereiche zuweisen. Eine technische Notwendigkeit hierfür bestehe nicht. Die Regulierung solle so erfolgen, dass eine dynamische Vergabe möglich sei, aber auf Kundenwunsch eine Vergabe fester und ausreichend großer Präfixe zu erfolgen habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 97 Mitzeichnungen und sieben Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass keine gesetzliche Grundlage existiert, um Telekommunikationsanbieter dazu zu verpflichten, nur eine bestimmte Version des Internet-Protokolls bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten einzusetzen. Provider sind also nicht verpflichtet, Internetzugänge nur über das „Ipv6“-Protokoll anzubieten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie bei der Einführung von „Ipv6“ in Deutschland auf Selbstregulierung und den Wettbewerb im Markt setzt.

Auch seitens des Petitionsausschusses wird eine gesetzliche Vorgabe, dass Provider zwingend das „Ipv6“-Protokoll zur Verfügung stellen müssen, aus diesen Gründen nicht befürwortet.

Für die Netze des Bundes macht der Ausschuss ergänzend darauf aufmerksam, dass eine zügige Umstellung auf „Ipv6“ angestrebt wird. Dies soll durch verschiedene Maßnahmen, z. B. als Bedingung bei künftigen Ausschreibungen, erreicht werden. Die Einführung von „Ipv6“ ist auch ein Baustein der „Netzstrategie 2030 für die öffentliche Verwaltung“.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.